

Schreiben des LBA bei Nichtvorliegen eines gültigen ARC

In letzter Zeit werden vermehrt Halter von Flugzeugen durch das LBA Abteilung T4 angeschrieben und um Klärung des Sachstandes bezüglich der Lufttüchtigkeit ihres LFZ gebeten. Dies geschieht oft dann, wenn der Behörde in Braunschweig kein gültiges ARC vorliegt. Überprüft wird dies anhand einer internen Datenbank des LBA.

Das Fehlen des aktuellen ARC bei der Behörde kann mehrere Ursachen haben:

- Die Prüforganisation hat vergessen das ARC an das LBA zu übermitteln
- Die Aussenstelle München hat das übermittelte ARC nicht bearbeitet
- Es liegt tatsächlich kein gültiges ARC vor

Der 1. Fall kommt nachweislich sehr selten vor, da die PO durch geeignete Qualitätsmaßnahmen die Quote hier sehr gering halten kann.

Der 2. Fall tritt in letzter Zeit leider gehäuft auf, was wir uns nur durch die sehr angespannte Personalsituation in der Aussenstelle München erklären können.

Der 3. Fall liegt allein in der Verantwortung der Flugzeughalter. Hier gilt folgendes festzustellen:

Laut §9 Abs. 2 Satz 3 der LuftVZO ist die Verkehrszulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzung für ihre Erteilung (hier die Lufttüchtigkeit) nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind.

Mit NfL II-12/02 vom 7. Februar 2002 hat das LBA den Begriff „vorübergehende Luftuntüchtigkeit“ wie folgt definiert: Eine vorübergehende Luftuntüchtigkeit eines LFZ wird dann als gegeben angesehen, wenn der Halter dem LBA gegenüber schriftlich erklärt, das LFZ innerhalb eines Jahres wieder in einen lufttüchtigen Zustand versetzt wird, wobei dieser Zeitraum nur in begründeten Fällen überschritten werden darf (also dieses 1 Jahr). Eine erforderliche kurzzeitige Überschreitung ist rechtzeitig vor Fristablauf schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Sollten sie als Halter ein solches Schreiben vom LBA erhalten, in dem Sie aufgefordert werden die Lufttüchtigkeit nachzuweisen, so können Sie das entsprechende Musterschreiben herunterladen und dies zusammen mit der Kopie des aktuellen ARC mit Aktenzeichen an das LBA in Braunschweig (Fax: 0531 – 2355 - 5499) senden.

Stefan Senger
Geschäftsführer
LVB Prüforganisation GmbH
Prinzregentenstraße 120, 81677 München
Registergericht München, HR B 57 445

Tel. 089 / 45 50 32 - 22, Fax – 62
Mobil: 0176/45534166
stefan.senger@lvbayern.de